

Gemeindeverwaltung Horgen
Tiefbau
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen
Telefon 044 728 43 08
Fax 044 728 44 09
tiefbauamt@horgen.ch
www.horgen.ch

27. April 2020 – frs

I Gesuch um Bewilligung von Grabenarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Bitte beachten Sie, dass dieses Formular elektronisch per E-Mail übermittelt werden muss, daher ist das Drucken des Formulars nicht möglich. Die Schaltfläche für die Übermittlung finden Sie am Formularende. Ohne Gegenbericht innert Wochenfrist gilt das Gesuch, gestützt auf die Bedingungen der Abteilung Tiefbau für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Strassengebiet vom 20. März 2001 (siehe Beilage), als bewilligt.

Gesuchsteller

|

Telefon

|

Direktwahl

|

Fax

|

E-Mail-Adresse

|

Mobiltelefon

|

Website

|

Objekt

|

Örtlichkeit

|

Verursacher (bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeindewerke Elektrizitätswerk | <input type="checkbox"/> Kanalisation | <input type="checkbox"/> Erdgas Zürich AG |
| <input type="checkbox"/> Tiefbau Horgen | <input type="checkbox"/> Baudirektion Kanton Zürich | <input type="checkbox"/> Cablecom |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ursache

|

Voraussichtlicher Umfang der Grabarbeiten

|

Wichtig: Bitte im Werkleitungsplan exakt einzeichnen und zusammen mit diesem Gesuch elektronisch einreichen.

Name, Adresse und Telefon des Verursachers

|

Ort und Datum

|

Unterschrift des Verursachers

|

Beginn der Grabarbeiten

|

Bereit BelagsreparaturDauer der Offenhaltung

|

| Tage

Termin bestätigen: Christian Schütz, Fachbereichsleiter Strasseninspektorat oder René Wyss, Gruppenchef Strasseninspektorat



Belagsarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden grundsätzlich durch das Strasseninspektorat durchgeführt.

Bauunternehmung

|

Telefon

|

Verantwortlicher Mitarbeitender

|

Rechnung der Belagsreparaturen (gemäss aktuellem Tarif des Gemeinderates Horgen)

Empfänger

|

Zur Kontrolle an

|

Bemerkungen, Notizen

|

|

|

Bewilligt am (unter Orientierung des Bauunternehmens und der Gemeindepolizei)

Verfügung temporäre Signalisation

Gesetzliche Grundlagen: SSV 05.09.1979 / KSV 12.11. 1980

SN VSS 640 893 a

Gemeindeverwaltung Horgen

Strasseninspektorat, Christian Schütz

Datum

|

Visum

|

Signalisierung:

(bitte ankreuzen)

Baustelle: Hindernis in Fahrbahn / Gehweg

Der Unternehmer ist in jedem Fall für die Baustellen-Signalisation nach SN – VSS 640 893 a (Rechtsnorm) während der Behinderung verantwortlich!

Verkehrsordnung:

Baustelle: Hindernis in Fahrbahn / Gehweg

Sperre ganz / halbseitig

Umleitung

wechselseitiger Einbahnverkehr

Fussgängerschutz

Regelung mit Lichtsignalanlage / Drehkellen

(Batterie-Anlage kann beim Strasseninspektorat gemietet werden)

vorgängig besprechen mit

|

Vorsignalisation:

gestellt durch Unternehmer / Strasseninspektorat